

BGer 6B_1283/2022 vom 9. November 2022

Bundesgericht, 2022-11-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1283_2022

FR: TF 6B_1283/2022 du 9 novembre 2022

IT: TF 6B_1283/2022 del 9 novembre 2022

Erwägungen

E. 1

Das Kantonsgericht Schwyz trat am 27. Juni 2022 auf eine Beschwerde gegen vier staatsanwaltschaftliche Nichtanhandnahmeverfügungen vom 31. Mai 2022 nicht ein. Die Beschwerdeführerin wendet sich mit Beschwerde vom 26. Oktober 2022 (Poststempel) an das Bundesgericht.

E. 2

Eine Beschwerde an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des angefochtenen Entscheids beim Bundesgericht einzureichen (Art. 100 Abs. 1 BGG).

E. 3

Der Entscheid des Kantonsgericht Schwyz vom 27. Juni 2022 wurde der Beschwerdeführerin gemäss Sendungsverfolgung der Post am 4. Juli 2022 zugestellt. Die Beschwerde hätte daher, um rechtzeitig zu sein, spätestens am 5. September 2022 bei der Schweizerischen Post aufgegeben sein müssen (Art. 100 Abs. 1 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 lit. b BGG). Die Beschwerde wurde der Schweizerischen Post am 26. Oktober 2022 übergeben. Sie wurde damit erst nach Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht und ist folglich verspätet. Dass die Beschwerdeführerin die Frist unverschuldet verpasst hätte, macht sie vor Bundesgericht mit ihrer Eingabe nicht geltend. Sie stellt auch kein Gesuch um Fristwiederherstellung. Im Übrigen wäre die Beschwerde auch deswegen unzulässig, weil sie den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht genügt. Auf die Beschwerde ist daher im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe kann ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.